



Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte C2 (Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen – Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 1. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt C2 (Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen – Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte C2 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 04.04.2024 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 04.04.2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin am 05.11.2024 in Eschwege diskutiert. Teilhabeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 19.12.2024 hat der Vorhabenträger TransnetBW GmbH die Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen, die nach §19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

- Lageänderung von drei Baustelleneinrichtungsflächen:
 - Baustelleneinrichtungsfläche bei km 9+000 (B-C2-30-001-V0)
 - Baustelleneinrichtungsfläche bei km 17+200 (B-C2-30-003-V0)
 - Baustelleneinrichtungsfläche bei km 60+600 (B-C2-34-003-V0).
- Lageänderung von drei Logistikrouten:
 - Logistikroute bei km 18+600 (Z-C2-30-021-V0)
 - Logistikroute bei km 21+300 (Z-C2-31-001-V0)
 - Logistikroute ab km 44+700 (Z-C2-33-028-V0).
- Verschiebung von vier Flächen für die Maßnahme ACEF24.1 „Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache“.
- Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die Bundeswasserstraße Werra vom Verbot nach § 61 Absatz 1 BNatSchG.
- Ergänzung der Maßnahme VAR14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“ bei km 17+400 und 19+600 sowie der Maßnahme VAR13 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien“ bei km 64+100.
- Für vier allgemeine Baustelleneinrichtungsflächen (neben fünf Bodenaufbereitungsflächen) wird eine Inanspruchnahme von bis zu drei Jahren erforderlich. Dahingehend wurden allgemeine textliche Anpassungen vorgenommen und die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen für Offenlandbrüter überprüft.
- Quantifizierung der nicht erheblichen Beeinträchtigungen in

der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“. Darüber hinaus wurde eine Natura 2000-Verträglichkeits(voll)prüfung für die Natura 2000-Gebiete „Kalkberge bei Röhrda und Weißenborn“ sowie „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau Südadachung“ durchgeführt.

- Ergänzung des berichtspflichtigen Wasserkörpers „Obere Wehre“ in Teil J: „Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie“
- Im Rechtserverbsverzeichnis (Teil D02) wurden die Angaben zum Schutzstreifen für das Vorhaben 3 vervollständigt.

Die o.g. Änderungen wirken sich räumlich aus in folgenden Gebietskörperschaften:

Hessen:

- Werra- Meißner-Kreis mit Gemeinde Neu-Eichenberg, Stadt Witzenhausen, Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemeinde Meißner, Stadt Eschwege, Gemeinde Wehretal, Gemeinde Ringgau, Gemeinde Herleshausen.

Thüringen:

- Landkreis Eichsfeld mit Gemeinde Lindewerra, Gemeinde Wahlhausen, Gemeinde Asbach-Sickenberg,
- Wartburgkreis mit Stadt Treffurt, Gemeinde Gerstungen.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 02.03.2025 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 03.02.2025 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-c2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-c2.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4c2@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderungen zu besorgen. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Gelegenheit zur Äußerung beschränkt sich gemäß § 22 Abs. 1 S. 2, 3 UVPG auf die Änderung an den bereits ausgelegten Unterlagen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind vom Beginn der Auslegung am 03.02.2025 bis zum 17.03.2025

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an v3v4c2@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt C2).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidungserhebliche, geänderte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Teil A Allgemeiner Teil
 - Erläuterungsbericht
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Teil C Technik und Trassierung
 - Lagepläne
- Teil D Rechtserverbsplan und Rechtserverbsverzeichnis
- Teil F UVP-Bericht
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan, inkl. u.a.
 - Textteil
 - Maßnahmenpläne
 - Maßnahmenblätter
- Teil J Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen,
 - Naturschutzrecht
 - Straßenrecht

Der Präsident